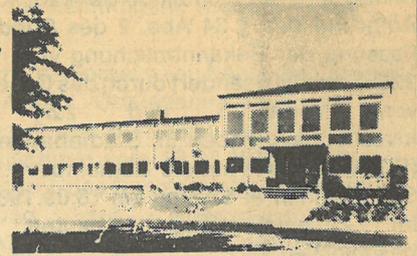


Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Mitteilungsblatt der Gemeinde Selfkant



Herausgeber des Amtsblattes: Der Gemeindedirektor, Am Rathaus 13, 5135 Selfkant-Tüddern, Tel. 02456/955. Für den Inhalt verantwortlich: Der Gemeindedirektor. Verlag und Druck des Amts- und Mitteilungsblattes: Druck und Verlag Ewald Rautenberg, Herausgeber des Mitteilungsblattes: Verlag und Druck Ewald Rautenberg, 5210 Troisdorf, Mendener Str. 29 - 33, Tel.: 0 22 41/8 00 30 Für den Inhalt verantwortlich: Helmut Stolzenberg. - Einzelbezug auf Anfrage.

18. Jahrgang

FREITAG, den 27. Februar 1987

Nummer 9

Amtliche Bekanntmachungen

Gestaltungssatzung vom 19. Februar 1987

Gem. § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803/SGV NW S. 232) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 17. Februar 1987 für den Bereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 10 Hillensberg folgende Gestaltungssatzung erlassen:

§ 1

Trauf- und Firsthöhe

Für Gebäude, die eingeschossig errichtet werden, sind Traufhöhen bis zu 3,50 m und Firsthöhen bis zu 8,50 m zulässig.

Die Firsthöhe bei 2-geschossigen Gebäuden soll maximal 10 Meter betragen. Der Dachüberstand zwischen Traufe und Außenwand soll nicht größer als 1 m sein.

Die Trauf- und Firsthöhe wird jeweils von der Oberkante der Erdgeschoßdecke gemessen. Die Oberkante der Erdgeschoßdecke darf höchstens 0,5 m über der Fahrbahnmitte liegen.

§ 2

Drempel

Bei 2-geschossigen Gebäuden sind keine Drempel zulässig.

§ 3

Dachneigungen

Die Dachneigungen sollen mit Ausnahme von Garagen zwischen 30 Grad und 45 Grad betragen.

§ 4

Dachgauben

Die Summe der Dachgaubenbreiten darf insgesamt nicht größer sein als 1/3 der Wandbreiten.

§ 5

Außenwände

Imitationen von Natursteinen und Imitationen von sonstigen Verblendungsmauerwerk sind an den Außenwänden von Gebäuden nicht zulässig.

§ 6

Einfriedungen

Einfriedungen, soweit bauliche Anlagen, sind an den Grenzen der Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Zur freien Feldflur sind Einfriedungen nur mit Laubholzdecken zulässig. Ausnahmsweise können zum Schutze der heranwachsenden Hecken transparente Drahtzäune hergestellt werden.

§ 7

Anpflanzungen

Die rückwärtige Baugrenze an der Südseite des Plangebietes ist zusätzlich mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Je nach Größe des Grundstückes müssen mindestens 2 Bäume gepflanzt werden. Es sind Obst- oder Laubbaumhochstämme zu verwenden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit dem Plan über die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, - Zimmer 25 - 5135 Selfkant-Tüddern, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtlich Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet.

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 19.02.1987

Der Bürgermeister
Otten

Bekanntmachung

der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hillensberg der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 18.09.1986 gemäß § 34 Absatz 2 Bundesbaugesetz eine Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hillensberg erlassen. Diese Satzung hat der Regierungspräsident am 26.01.1987 genehmigt. Die Satzung umfaßt den gesamten Ortsteil Hillensberg. Der Satzungstext, die Genehmigung und die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches werden nachfolgend wiedergegeben: